

Vorlage der Staatsregierung.**Buchschrift**

des

**Staatssekretärs der Finanzen**

vom

4. Oktober 1919, Z. 63062, an die deutschösterreichische Nationalversammlung.

Deutschösterreichisches Staatsamt  
der Finanzen.

4. Oktober 1919.

**An die Deutschösterreichische Nationalversammlung.**

Gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 3, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919 ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

Über die übernommenen Garantien ist der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich, in Sammelreferaten zu berichten.

Ich berichte nunmehr, daß die Finanzverwaltung in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1919 außer den in meinem Berichte vom 12. August 1919, Z. 31845, verzeichneten Garantien noch nachstehende Garantien, hinsichtlich deren Einzelheiten auf die Beilage I bis III Bezug genommen wird, übernommen hat:

1. Haftung gegenüber der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft für Gefahrenrisiko und Betriebsdefizit aus dem fahrplanmäßigen Personenverkehr auf der Donauf Strecke Wien—Preßburg bis zur Hälfte des eventuellen Schadens während des ersten Betriebsmonates.

2. Garantie für die Restverbindlichkeiten der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten G. m. b. H. in Wien, aus der Einfuhr von 20.000 Tonnen Weizen und 10.000 Tonnen Mais aus Argentinien im Wege einer holländischen Firma.

3. Garantie für einen Kredit des Wiener Schulbücherverlages bis zum Maximalbetrage von einer Million Kronen.

Der Bericht über die Kreditoperationen, Prolongierung oder Umwandlung von Staatsschulden (§ 2, Absatz 1, Punkt 1 und 2, des eingangs berufenen Gesetzes) wird abgefordert erstattet.

Der Staatssekretär:

**Schumpeter.**



Beilage I.

Aus 3.  $\frac{60713}{III}$  1919.**Staatsgarantie.****Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.**

Über Wunsch der Interalliierten Donaukommission hat die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft den fahrplanmäßigen Personenverkehr auf der Donaustraße Wien—Preßburg am 9. August 1919 wieder aufgenommen.

Die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft hatte die Aufnahme dieses Verkehrs von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß ihr hinsichtlich des Schiffes und seiner Einrichtung sowie der beförderten Personen und Güter für alle Gefahren, die das normale Betriebsrisiko übersteigen, sowie für ein allfälliges Betriebsdefizit Garantien geleistet werden.

Da die tschecho-slowakische Regierung sich bereit erklärt hat, die angesprochene Garantie zur Hälfte zu übernehmen, hat sich auch die deutschösterreichische Regierung bereit erklärt, ihrerseits die andere Hälfte der angesprochenen Garantien für die Dauer des ersten Betriebsmonates zu übernehmen, wobei die Höchstgrenze der zur Hälfte übernommenen Garantie für das Betriebsdefizit mit 5000 K limitiert wurde.

Nach dem bisherigen Verlaufe der Fahrten dürfte die Inanspruchnahme der Garantie kaum aktuell werden.

Wien, am 5. September 1919.



## Beilage II.

Aus Z.  $\frac{60531}{XIV A.}$  1919.**Staatsgarantie.****Einfuhrgesellschaft für Getreide,  
Futtermittel und Saaten.**

Die Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten, G. m. b. H. in Wien, hat im Auftrage des Staatsamtes für Volksernährung von der Firma Wm. H. Müller & Co. im Haag 20.000 Tonnen Weizen und 10.000 Tonnen Mais gekauft. Die Hälfte des Warenwertes wird von der genannten Einfuhrgesellschaft im Wege der Devisenzentrale in holländischen Gulden gezahlt, die andere Hälfte wird von der Firma Wm. H. Müller im Haag für die Dauer eines Jahres kreditiert. Für diesen Betrag ist vereinbarungsgemäß eine Deckung in Mark zu erlegen; ein Betrag von 15 Millionen Mark wurde bei drei deutschen Banken deponiert, welche auf Grund dieses Erlages die von der Firma Wm. H. Müller geforderte Garantie übernommen haben. Die holländische Firma verlangt außerdem die jeweilige Ergänzung der Markdepots nach dem Markkurse in Amsterdam mit 10 Prozent Überdeckung.

Das Staatsamt der Finanzen hat sich am 29. August 1919 bereit erklärt, für die Rückzahlung des von der genannten Firma im Zusammenhang mit diesem Geschäft eingeräumten Kredites, soweit er durch den erlegten Betrag von 15 Millionen Mark nicht gedeckt ist, die Garantie zu übernehmen.

Wien, 29. September 1919.



## Beilage III.

Aus Z.  $\frac{60287}{II a.}$  1919.**Staatsgarantie.****Wiener Schulbücherverlag.**

Der Wiener Schulbücherverlag, nach Art staatlicher Ämter und Behörden organisiert, ist eine selbständige juristische Person und eine auf Gewinn berechnete kaufmännisch-gewerbliche Unternehmung und unterliegt der staatlichen Aufsicht und der Kontrolle durch den deutschösterreichischen Staatsrechnungshof. Bisher wurden seine Erfordernisse aus eigenen Mitteln bestritten.

Durch den Zusammenbruch des österreichischen Gesamtstaates hat der Wiener Schulbücherverlag erhebliche Verluste infolge des Unbrauchbarwerdens vorhandener Vorräte und angefangener Arbeiten erlitten und verfügt gegenwärtig über keine entsprechende Barmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen.

Zur entsprechenden Fundierung für die ihm bevorstehenden großen Aufgaben hat der Wiener Schulbücherverlag bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen einen Kredit in der Höhe von einer Million Kronen angesprochen. Die genannte Zentralbank hat diesen Kredit unter der Bedingung eingeräumt, daß ihr zur Sicherstellung Blankowechsel, versehen mit dem Akzente des Schulbücherverlages und dem Mitakzente des Staatsamtes der Finanzen übergeben werden und daß der Staat die Bürgschaft und Haftung übernimmt. Von dem eingeräumten Kredit hat der Wiener Schulbücherverlag vorläufig einen Kredit von 500.000 K gegen fünf mit obigen Akzenten versehene und auf je 100.000 K gestellte Blankodeckungswechsel in Anspruch genommen.

Da die Staatsverwaltung großes Interesse an der Aufrechterhaltung eines eigenen unter staatlichem Einflusse stehenden Schulbücherverlages, insbesondere an der mit Staatsratsbeschuß vom 3. Jänner 1919 verfügten Beteiligung aller Schüler und Schülerinnen mit den notwendigen Lehr- und Legebüchern von Staats wegen und auf Staatskosten hat, bin ich namens des Staates Deutschösterreich auf Grund der mir mit dem Budgetprovisorium erteilten Ermächtigung den Verpflichtungen der Direktion des Wiener Schulbücherverlages gegenüber der Zentralbank deutscher Sparkassen im Sinne des § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Bürge und Zahler beigetreten und habe die obgenannte Zentralbank ermächtigt, bei Nichteinhaltung der Bedingungen des Kreditvertrages die ihr übergebenen Wechsel fällig zu stellen und einzuklagen.